

## AKTIENKAUFVERTRAG

vom XX. XXX 2019

zwischen

**Einwohnergemeinde Interlaken**, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken

(„**Interlaken**“ oder „**Verkäuferin**“)

und

**Einwohnergemeinde Unterseen**, Obere Gasse 2-4, 3800 Unterseen

(„**Unterseen**“ oder „**Käuferin**“)

(Unterseen und Interlaken jede eine „**Partei**“, zusammen die „**Parteien**“)

betreffend den Verkauf von 1'500 Aktien der  
Industrielle Betriebe Interlaken AG (die „**Gesellschaft**“)

## PRÄAMBEL

- A. Die Gesellschaft wird per 1. Januar 2019 durch die Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Industrielle Betriebe Interlaken (eingetragen im Handelsregister des Kantons Bern unter der Nummer CHE 108.954.754) in eine Aktiengesellschaft gegründet. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'250'000, eingeteilt in 12'500 Namenaktien zu je nominal CHF 100. Die Gesellschaft bezweckt hauptsächlich die Versorgung der Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dieser Zweckbestimmung. Die Aktien befinden sich im alleinigen Eigentum der Einwohnergemeinde Interlaken.
- B. Im Anschluss an die Rechtsformumwandlung der Industriellen Betriebe Interlaken in eine Aktiengesellschaft soll die Einwohnergemeinde Interlaken den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen einen Aktienanteil von 8% bzw. 12% der Industrielle Betriebe Interlaken AG veräussern.
- C. Die Verkäuferin wünscht, 1'500 Aktien der Gesellschaft an die Käuferin zu verkaufen und die Käuferin wünscht, 1'500 Aktien der Gesellschaft von der Verkäuferin zu kaufen.
- D. Die Käuferin ist nicht als Aktionärin an der Gesellschaft beteiligt; kennt aber die Gesellschaft bestens.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Verkäuferin und die Käuferin, was folgt:

### 1. KAUFGEGENSTAND UND KAUFPREIS

#### 1.1 Kaufgegenstand

Die Verkäuferin verkauft hiermit der Käuferin 1'500 Aktien der Gesellschaft und die Käuferin kauft hiermit von der Verkäuferin 1'500 Aktien der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages („**Aktien**“).

#### 1.2 Kaufpreis

Der von der Käuferin an die Verkäuferin für die Aktien der Gesellschaft zu bezahlende fixe Kaufpreis beträgt insgesamt CHF 150'000 (Schweizer Franken Hundertfünzigtausend) „**Kaufpreis**“).

### 2. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

#### 2.1 Im Allgemeinen

Die Parteien setzen sich nach besten Kräften dafür ein, dass die Vollzugsbedingungen gemäss Ziffer 4 spätestens bis zum Vollzug dieses Vertrages gemäss Ziffer 4.2 erfüllt sind und sie sämtliche notwendigen Handlungen vornehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarte Transaktion durchzuführen. Dabei arbeiten die Parteien zusammen und informieren sich gegenseitig sobald als möglich über jede vor dem Vollzug dieses Vertrages unternommene relevante Handlung.

## 2.2 Abschluss eines Aktionärbindungsvertrag

Die Parteien verpflichten sich dem im Entwurf vorliegenden Aktionärbindungsvertrag unter den künftigen Aktionären der Industrielle Betriebe Interlaken AG zuzustimmen und diesen gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag zu unterzeichnen.

## 2.3 Verfügungsbeschränkung, Rückkaufsrecht

Die Käuferin verpflichtet sich, die erworbenen Aktien der Industrielle Betriebe Interlaken AG innerhalb der nächsten 50 Jahre nicht an Dritte zu veräussern. Sofern sie ihre Aktien trotzdem abtreten will, kann die Verkäuferin diese wieder zum Nominalwert zu Eigentum übernehmen. Verzichtet die Verkäuferin auf einen Rückkauf der Aktien, kann die Käuferin ihre Aktien im Rahmen der Statuten und des Aktionärbindungsvertrags frei veräussern.

## 3. AUFLÖSENDE BEDINGUNG

Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Rechtsformumwandlung der Industriellen Betriebe Interlaken von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft und der Erlass der Aufgabenübertragungsreglemente für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung in den Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen durch die zuständigen Gemeindeorgane rechtskräftig genehmigt werden sowie die Industrielle Betriebe Interlaken AG auf den 1. Januar 2019 gegründet werden kann.

## 4. VOLLZUG DIESES VERTRAGES

### 4.1 Abtretungserklärung

Die Verkäuferin tritt mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Parteien die Aktien mit sämtlichen Rechten und Pflichten an die Käuferin ab (der „**Vollzug**“).

### 4.2 Vollzugsdatum und Vollzugsort

Der Vollzug dieses Vertrags erfolgt am XX. XXX 2019 oder einem anderweitig vereinbarten Datum in den Büros der Gemeindeverwaltung Interlaken in Interlaken.

### 4.3 Vollzugshandlungen der Verkäuferin

Beim Vollzug dieses Vertrages nimmt die Verkäuferin Zug um Zug mit den Handlungen der Käuferin gemäss Ziffer 4.4 die folgenden Handlungen vor:

- a) Die Verkäuferin übergibt der Käuferin eine Kopie des Beschlusses, mit welchem der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Gesellschaft auf die Käuferin sowie deren Eintrag im Aktienregister der Gesellschaft genehmigt.
- b) Die Verkäuferin übergibt der Käuferin eine Kopie des Aktienbuchs, welches die Käuferin als Aktionärin der Gesellschaft ausweist.

### 4.4 Vollzugshandlungen der Käuferin

Beim Vollzug dieses Vertrages nimmt die Käuferin Zug um Zug mit den Handlungen der Verkäuferin gemäss Ziffer 4.3 folgende Handlungen vor:

- a) Die Käuferin bezahlt den Kaufpreis mittels Banküberweisung auf das nachfolgend genannte Bankkonto oder ein anderes von der Verkäuferin spätestens fünf Tage vor Vollzugsdatum angegebene Bankkonto der Verkäuferin: IBAN CHXX XXXX XXXX XXXX XXXX X.

#### 4.5 Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr bezüglich der Aktien der Gesellschaft gehen mit Vollzug dieses Vertrages von der Verkäuferin auf die Käuferin über. Die Verkäuferin gibt der Käuferin weder ausdrücklich noch stillschweigend noch implizit irgendwelche Garantien, Zusicherungen oder weitere Gewährleistungen.

### 5. GEWÄHRLEISTUNGEN DER VERKÄUFERIN

Die Verkäuferin leistet ausschliesslich die in dieser Ziffer 5 genannten Gewährleistungen.

Die Gesellschaft hat ein Aktienkapital von CHF 1'250'000, eingeteilt in 12'500 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 100, die voll liberiert sind. Die Verkäuferin ist Eigentümerin und Inhaberin der Aktien, die frei von jeglichen Belastungen, Vorkaufsrechten und anderen Rechten sind. Es sind keine Beschlüsse der Gesellschaft hängig, das Aktienkapital zu erhöhen, und es bestehen keine Optionen oder anderen Verpflichtungen, wonach die Gesellschaft Aktien ausgeben müsste. Die Verkäuferin ist uneingeschränkt berechtigt, das unbelastete und unlimitierte Eigentum an den zu verkaufenden Aktien der Gesellschaft per Vollzugsdatum gültig zu verkaufen und zu übertragen.

### 6. VERSCHIEDENES

#### 6.1 Kosten

Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig vorgesehen, trägt jede Partei ihre eigenen Steuern, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

#### 6.2 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen und mittels eingeschriebener Post oder per Telefax mit nachfolgender eingeschriebener Bestätigung an folgende Adressen zugestellt werden:

An die Verkäuferin:

Einwohnergemeinde Interlaken  
Gemeinderat  
General-Guisan-Strasse 43  
3800 Interlaken

An die Käuferin:

Einwohnergemeinde Unterseen  
Gemeinderat  
Obere Gasse 2-4  
3800 Unterseen

### 6.3 Abschliessende Vereinbarung

Dieser Vertrag ist die abschliessende Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle früheren Vereinbarungen im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vereinbarten Transaktionen. Daneben bestehen zwischen den Parteien keine weiteren Vereinbarungen oder Garantien. Die Präambel sowie sämtliche Anhänge und Beilagen zu diesem Vertrag sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

### 6.4 Änderungen

Dieser Vertrag einschliesslich dieser Ziffer 6.4 kann nur durch eine schriftliche und von beiden Parteien gültig unterzeichnete Vereinbarung abgeändert werden.

### 6.5 Übertragungsverbot

Ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei dürfen weder dieser Vertrag noch irgendein Recht oder eine Verpflichtung von einer Partei zediert oder sonstwie übertragen werden.

### 6.6 Teilnichtigkeit

Eine allfällige Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die verbleibenden Vertragsbestimmungen nicht. Die undurchsetzbare oder ungültige Bestimmung ist durch eine durchsetzbare und gültige Regelung zu ersetzen, die dem mutmasslichen Willen der Parteien oder dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages im grösstmöglichen Ausmass entspricht.

### 6.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solchen über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder seine Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Ort der beklagten Partei ausschliesslich zuständig.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

**Einwohnergemeinde Interlaken**

\_\_\_\_\_  
Urs Graf  
Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Philipp Goetschi  
Gemeindeschreiber

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

**Einwohnergemeinde Unterseen**

\_\_\_\_\_  
Jürgen Ritschard  
Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Peter Beuggert  
Gemeindeschreiber